

29.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseGzu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Achtes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes**A****1. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B**2. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieung:

Der Bundesrat bedauert, da der Deutsche Bundestag der Forderung des Bundesrates zur Einfhrung freiwilliger betrieblicher Eigenkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des vorgeschlagenen § 66 a nicht gefolgt ist (vgl. BR-Drucksache 1029/97 (Beschlu) - Ziffer 17 -). Artikel 9 in Verbindung mit Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 96/23/EG schreibt allerdings vor, im nationalen Recht die Voraussetzungen fr ein freiwilliges Eigenkontrollsystem auch in landwirtschaftlichen Betrieben zu schaffen. Durch

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

(noch Ziff. 2)

die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes wird die Richtlinie 96/23/EG insoweit nicht umgesetzt.

Da bestimmte Teile dieses Gesetzes dringend erforderlich sind und insofern eine Verzögerung nicht vertretbar ist, verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Er weist aber mit Nachdruck auf seinen Beschluß vom 06.02.1998 (vgl. BR-Drucksache 1029/97 - Beschluß -) hin und fordert die Bundesregierung auf, bei nächster sich bietender Gelegenheit für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG Sorge zu tragen.

*